



Botschaft 2016-DSAS-62

28. Juni 2016

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Dieser Bericht ist wie folgt aufgebaut:

1. Einleitung	3
2. Erläuterung der Bestimmungen	4
3. Auswirkungen	4

1. Einleitung

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet die Kantone, für die Einhaltung der Versicherungspflicht zu sorgen. Im Kanton Freiburg wurde diese Aufgabe den Gemeinden zugewiesen.

Jede Person mit Wohnsitz im Kanton oder ihr gesetzlicher Vertreter muss innert einem Monat nach Wohnsitznahme oder Geburt der Gemeindeschreiberei eine Versicherungsbescheinigung vorlegen. Das Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) stellt die Information über die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen für ausländische Staatsangehörige bereit.

Generell sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, einem KVG-Versicherer beizutreten. Durch die Informationen, die sie vom BMA erhalten, sind die Freiburger Gemeinden in der Lage, die ausländischen Staatsangehörigen in Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu kontrollieren. Es geht im Wesentlichen um die L-Ausweise (Kurzaufenthaltsbewilligungen für weniger als ein Jahr), B-Ausweise (Aufenthaltsbewilligungen mit einer Gültigkeit von ein bis fünf Jahren), C-Ausweise (Niederlassungsbewilligungen mit einer unbeschränkten Dauer) und F-Ausweise (vorläufige Aufnahmen in der Schweiz).

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens der Schweiz mit den meisten Staaten der EU/EFTA (EU: Europäische Union; EFTA: Europäische Freihandelsassoziation) erhalten heute Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Nachbarländern, hauptsächlich aus Frankreich, aber auch aus Deutschland und Italien, Grenzgängerbewilligungen (G-Ausweis); 814 Inhaberinnen und Inhaber von G-Ausweisen waren im Kanton Freiburg am 31. Dezember 2015 erfasst. Für diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt sich konkret die

Frage nach der Kontrolle der vom Bundesrecht festgelegten korrekten Mitgliedschaft.

Des Weiteren können die französischen Staatsangehörigen mit G-Ausweis aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und der weiterhin engen Verbindung mit ihrem Herkunftsland, dank der sie jeden Tag in ihr Zuhause im Ausland zurückkehren können, zwischen den zwei folgenden Regelungen wählen: einem KVG-Versicherer oder einer französischen Krankenversicherung (die befugt ist, die Europäische Krankenversicherungskarte auszustellen). Dem ist hinzuzufügen, dass für die Wahl des anwendbaren Krankenversicherungssystems gemeinsam von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der französischen Republik ein einheitliches ad-hoc-Formular eingeführt wurde, um die Modalitäten für die Ausübung des Optionsrechts der französischen Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu vereinfachen.

Vom 2. Juni bis zum 31. August 2015 befand sich bei 20 Einrichtungen und Stellen ein Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung in der Vernehmlassung.

In diesem wurde vorgeschlagen, dass grundsätzlich die von der Tätigkeit eines auf ihrem Gebiet ansässigen Unternehmens betroffene Gemeinde für die Kontrolle der Mitgliedschaft und die Zuweisung an einen Versicherer von Grenzgängerinnen und Grenzgängern zuständig sein soll. Die Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten, darunter der Freiburger Gemeindeverband, gefolgt von 25 Gemeinden, die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft sowie die FDP, haben diesen Vorschlag abgelehnt. Zusammenfassend machen sie geltend, dass die Tatsache, dass die arbeitenden Grenzgängerinnen und Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, eine korrekte Bearbeitung des Dossiers erschwert. Sie weisen auf mögliche Schwierigkei-

ten hin, zu denen es für Betroffene kommen kann, die sich aufgrund von anderen Zuweisungen (Gemeinde, in der sich der Geschäftssitz eines Freiburger Unternehmens befindet oder Gemeinde des Standortes der Zweigniederlassung eines Unternehmens, dessen Geschäftssitz sich ausserhalb des Kantons befindet, oder noch Standortgemeinde der Wohnung) von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen. Angesichts dieser Ergebnisse schlägt der Gesetzesentwurf vor, dass die Kontrolle dieser Personenkategorie von einer kantonalen Behörde durchgeführt werden soll (s. Erläuterung zu Artikel 4a).

2. Erläuterung der Bestimmungen

Art. 3 Abs. 2 KVGG

Diese Bestimmung präzisiert, dass die Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit einem G-Ausweis innerhalb eines Monats ab Aufnahme ihrer Tätigkeit der von der Direktion für Gesundheit und Soziales (im Folgenden: die Direktion) bezeichneten Abteilung eine Versicherungsbescheinigung vorlegen müssen. Es ist vorgesehen, dass das Amt für Gesundheit (GesA), das die Gemeinden in Sachen die Befreiung von der Versicherungspflicht heute schon unterstützt, diese Aufgabe übernimmt.

Art. 4

Das Kürzel der Direktion für Gesundheit und Soziales wurde eingeführt (formale redaktionelle Änderung).

Art. 4a

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Direktion für die Kontrolle der Zuweisung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern zuständig ist und sich ggf. um deren Zuweisung an einen Versicherer kümmert. Dazu erhält sie Unterstützung vom BMA, das dem GesA eine Kopie des G-Ausweises übermittelt.

Art. 25a

Die Gelegenheit der Revision wird genutzt, um Artikel 25a aufzuheben, denn er ist veraltet; die Entscheide, die von der Direktion in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können nämlich sowieso können mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden (allgemeine Vorschrift nach Artikel 114 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRG).

3. Auswirkungen

3.1. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der vorliegende Entwurf hat finanzielle und personelle Auswirkungen für den Staat in Höhe von 0.3 VZÄ beim GesA für die administrative und juristische Bearbeitung der Fälle. Der Staatsrat wird jedoch prüfen, ob es nicht möglich wäre, diesen Aufwand mit den bereits vorhandenen Ressourcen zu bewältigen.

Das BMA kann die Übermittlung der Informationen über den G-Ausweis im Rahmen der ordentlichen Verwaltung der Niederlassungsbewilligungen übernehmen. Die Bewilligungen für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger machen nur 1% des Bestands ausländischer Staatsangehöriger aus, der vom Amt behandelt wird.

3.2. Einfluss auf die Aufgabenverteilung Kanton–Gemeinden

Der Gesetzesänderungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

3.3. Verfassungsmässigkeit, Konformität mit dem Bundesrecht und Eurokompatibilität

Der Gesetzesänderungsentwurf ist mit der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht vereinbar. Es stellen sich keine besonderen Fragen zur Europaverträglichkeit. Der Gesetzesentwurf untersteht dem Gesetzesreferendum, aber nicht dem Finanzreferendum.